

Das Finanzministerium lasse es daher bei dem in dieser Beziehung Angeordneten lediglich bewenden, genehmige indessen hierbei zugleich, daß dem Stadtrath zu Beschaffung der erforderlichen Nachweise eine anderweite dreimonatliche Frist eingeräumt werde.

Eine nähere Bezeichnung dieser Nachweise könne dagegen nicht gegeben werden, da sich von hier aus nicht übersehen lasse, auf welchen Straßen sich der abgabepflichtige Verkehr bei Durchfahung des Stadtgebietes bewege, auf welche demgemäß auch bei Berechnung des vertragmäßigen Maximums Rücksicht zu nehmen sei.

Auch mit dieser Bescheidung beruhigte sich der Stadtrath noch nicht. Er hob zwar die Wegeabgabe auch für Düngersurrogate auf; machte aber wegen Beibehaltung der Pflichtigkeit der Landfleischer und der Fuhren mit Holz, Torf, Milch, Bauernmarkt u. s. w. nochmalige Vorstellung.

Es wurde derselben auch eine Uebersicht der auf Chausseen, Wege, Brücken, Straßenpflaster u. s. w. verwendeten Kosten beigefügt. Dieselben betragen:

1860/64 für Chausseen und			
Wege durchschnittlich ca.	20,000	Thlr.	per Jahr,
1860/64 für Straßenpflaster			
durchschnittlich ca.	13,000	=	=
1860/64 für Brücken durch-			
schnittlich ca.	11,000	=	=

Das Finanzministerium gab jedoch auch dieser Eingabe keine Folge, sondern verordnete nunmehr unverzügliche Ausführung der getroffenen Bestimmung, daß den mehrerwähnten Fuhren mit Fleisch, Milch, Bauernmarkt u. s. w. die frühere Befreiung wieder eingeräumt werde. Nunmehr endlich gab der Stadtrath zu Leipzig seinen Widerspruch auf und veröffentlichte am 25. Februar 1864 den jetzt geltenden Tarif, durch welchen die Bestimmungen des Jahres 1842 in allen wesentlichen Punkten wieder hergestellt werden.

Hinsichtlich des genaueren Nachweises des der Stadt Leipzig zustehenden Erhebungsrechtes und namentlich des Verhältnisses der Einnahmen zu dem erforderlichen Straßenbauaufwande dauern die Erörterungen noch fort und die Herren Regierungskommissare erklärten der Deputation, daß die Regierung eine weitere Revision des Tarifes sich ausdrücklich vorbehalten habe und keinesfalls eine Erhebung gestatten werde, welche den Bestimmungen der Zollvereinsverträge widerspreche. Bei der großen Schwierigkeit, die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, sei es indessen vorläufig nicht möglich, schon jetzt zu bestimmen, in welcher Weise und binnen welcher Zeit die Angelegenheit definitiv geordnet werden könne.

Nach der vorstehend mitgetheilten Lage der Sache sah sich die Deputation außer Stande, den Inhalt der ihr vorliegenden Petition einer genauen Erörterung zu unterziehen.

Jedenfalls wird die von den Petenten gewünschte Aufhebung des Leipziger Brücken- und Dammgeldes nur insoweit erfolgen können, als dem Stadtrath zu Leipzig ein nachweisliches und unwiderrufliches Recht zu dessen Erhebung nicht zusteht und derselbe den geforderten Nachweis, daß der von ihm für Straßenbau gemachte Aufwand der Höhe des Einkommens der fraglichen Abgabe entspreche, nicht zu führen vermag, weil bis zu dieser Höhe und eventuell bis zum Betrage der im preussischen

Chausseegebertarife von 1828 vorgeschriebenen Sätze der §. 13 der Zollvereinsverträge die Forterhebung früher bestandener Brücken- und Dammgelder ausdrücklich gestattet, und nach der Verordnung vom 9. November 1833 nur diejenigen früheren Wegeabgaben in Wegfall zu bringen waren, welche sich die Berechtigten von den Passanten zahlen ließen, ohne daß ihnen dagegen die Verbindlichkeit zum Bau und zur Unterhaltung der Straßen, Wege, Dämme u. s. w. oblag.

In Bezug auf das dem Stadtrath zu Leipzig zustehende Erhebungsrecht, sowie über die Höhe der dafür gewährten Leistungen finden aber, wie bereits erwähnt, gegenwärtig noch Erörterungen statt.

Während also diejenigen Schritte, welche, ohne Anderer Rechte zu verletzen, im Interesse der Petenten zunächst möglich sind, schon jetzt geschehen, erscheint es nach Lage der Sache gegenwärtig nicht wohl zulässig, der Staatsregierung noch andere weitergehende Maßregeln zu empfehlen. Hätte die Deputation also Veranlassung, der Kammer vorzuschlagen, die vorliegende Petition auf sich beruhen zu lassen, so glaubt die Deputation doch, daß es für die weiteren Entschliessungen der Regierung von Interesse sein werde, von dem Inhalte der Petition Kenntniß zu erhalten und die Deputation empfiehlt deshalb der Kammer,

die vorliegende Petition an die Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben.

Zur genaueren Uebersicht der in der Erhebung der mehrerwähnten Abgaben seither vorgekommenen Aenderungen sind die Tarife von 1842, 1862 und 1864 sub. ○* A* und †* nachstehend beigedruckt.

(Während Vorlesung des Berichts treten die Herren Staatsminister Freiherr von Friesen und die königl. Commissare Regierungsrath von Charpentier und Zollrath Wahl ein.)

Präsident Haberkorn: Die Discussion ist eröffnet.
Abg. Dr. Hamm!

Abg. Dr. Hamm: Die vorgetragene Petition, meine Herren, habe ich zu der meinigen gemacht als Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins, der sie eingebracht hat, sowie als ein langjähriger Bewohner des Landes in unmittelbarer Nähe der Stadt Leipzig, der also selber unter der schweren Last der Damm- und Brückengelder sehr viel gelitten hat. Das Damm- und Brückengeld ist eine Abgabe, welche selbst die Bürger der Stadt Leipzig aufgehoben zu sehen wünschen, wie dies sich schon mehrfach in der Versammlung der Stadtverordneten kundgegeben hat. Da ich nun gleichzeitig auch ein Bürger der Stadt Leipzig bin, so befinde ich mich in einem sonderbaren Dilemma; allein ich würde ganz gewiß dieser meiner Stadt eine bedeutende Einnahme nicht zu schmälern versuchen; wenn ich nicht und mit mir die Mehrzahl der Leipziger Bürger, wie die Stadtverordnetenversammlungen eben dargethan haben, der Ueberzeugung wäre, daß diese Abgabe doch

* s. am Schluß dieser Nummer.